

07.11.2012

Neudruck

# Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht  
des Hauptausschusses (Drs. 16/1245)

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV) (Drs. 16/17)

**Artikel 2 Gesetz zur Ausführung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - AG GlüÄndStV NRW) wird wie folgt geändert:**

1) §17 wird wie folgt geändert:

Nach „...der jeweils geltenden Fassung“ wird eingefügt: „Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse oder eines öffentlichen Bedürfnisses eine Verkürzung der Sperrzeit gewähren, wobei die verbleibende Sperrzeit drei Stunden nicht unterschreiten darf.“

2) §18 wird wie folgt geändert:

Nach „...§ 33 i Gewerbeordnung erteilt worden ist“ wird eingefügt: „Eine Befreiung im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüÄndStV kann erteilt werden, wenn ein Konzept zur Anpassung vorgelegt wird. Die Befreiung kann nicht über die Geltungsdauer des GlüÄndStV hinaus erteilt werden.“

Datum des Originals: 07.11.2012/Ausgegeben: 07.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

## Begründung

Zu 1): Die im Ausführungsgesetz NRW festgelegte starre Sperrzeit von 1 Uhr bis 6 Uhr verkennt das Bedürfnis der Kommunen, durch unterschiedliche Sperrzeiten in unterschiedlichen Gebieten steuernd auf Publikumsverkehr etc. einwirken zu können. Daher sollte wie bisher – im Rahmen der Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages - den Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, Ausnahmen von der gesetzlich geregelten Sperrzeit zu machen.

Zu 2): Die starre Übergangsregelung von fünf Jahren wird der Situation vor Ort nicht gerecht. Oftmals sind langfristige Pacht- oder Kreditverträge geschlossen worden, die über die fünfjährige Übergangsregelung hinaus reichen. Um Klagen der Unternehmen wegen enteignungsgleicher Eingriffe zu vermeiden, ist eine Erweiterung der Übergangsregelungen zwingend geboten. Wie in der Anhörung vom 06.09.2012 zum Glücksspielstaatsvertrag durch die kommunalen Spitzenverbände vorgetragen wurde, fürchten die Kommunen durch eine zu starre Regelung eine Klagewelle gegen ihre Ordnungsverfügungen und damit einhergehende Schadenersatzforderungen. Mit einer Ergänzung des §18 wird neben den Bedürfnissen der Wirtschaft insbesondere den Bedürfnissen der Kommunen nach Rechtssicherheit Rechnung getragen.

Karl-Josef Laumann  
Lutz Lienenkämper  
Armin Laschet

und Fraktion